

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	28 (1912)
Heft:	52
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

höchsten Preise holten sich die Forstämter der Rheinpfalz. Dortselbst war aber auch Buchenstammholz andauernd sehr begehrte und wurde durchweg hoch bezahlt. Eichenrundhölzer waren gleichfalls rege begehrte. Vom ober-rheinischen Floßholzmarkt erfolgten neuerdings weitere Abschlüsse von Mainz, wobei es sich um bereits im Spätjahr gekaufte Ware handelte, die am Oberrhein überwinterte. Von neuen Abschlüssen im Floßholz wurde bisher nichts bekannt, doch fordern die süddeutschen Langholzhändler durchweg hohe Preise, was angesichts des teuren Einkaufs im Walde nicht auffallen kann. Dazu kommt, daß die oberrheinischen Floßholzmärkte mit Ware nicht stark versehen sind, wie auch das rheinisch-westfälische Sägewerksgewerbe nur noch beschränkte Vorräte an Rundholz hat. Der Baumarkt liegt weiter ungünstig, und so hat sich die Nachfrage nach geschnittenen Tannen- und Fichtenkanthölzern auch in jüngster Zeit nicht bessern können. Die Schwarzwälder Sägewerke bemühen sich weiter unter diesen Umständen zum Teile angeblich um Aufträge, obwohl sie ihre Forderungen für baukantige Ware teilweise bis auf 41.50 Mark für das Festmeter, frei Schiff Mittelrhein, normiert haben. Am Niederrhein und Mittelrhein verlangen die Sägen 45—46 Mk. für baukantige Ware und erzielen diese Preise auch, also etwas mehr als bisher. Auch der Verkehr am rheinischen und süddeutschen Brettermarkt wird durch die Verhältnisse am Baumarkt ungünstig beeinflußt; die Preisbildung läßt indes kaum darunter, da die bayerischen und Schwarzwälder Sägen an ihren erhöhten Forderungen festhalten. Diese stellen sich für die 100 Stück 16' 12" 1" unsortierte Breite zurzeit auf 127—129 Mk. ab Memmingen; dabei wird wie bisher die Mitnahme einer entsprechenden Menge schmaler Ware zur Bedingung gemacht.

Vom ostdeutschen Holzmarkt. Erwähnenswert ist ein Anziehen der Balkenpreise, daß in letzter Zeit eingetreten ist. Dasselbe ist nicht darauf zurückzuführen, daß die Bautätigkeit eine Anregung erfahren hat, sondern vielmehr allein auf das knappe Angebot in geschnittenen Balken. Alle Mühlen haben mit Rücksicht auf die schlechten Absatzverhältnisse auf dem Baumarkt möglichst wenig Balken produziert. Infolgedessen ist sehr viel drittklassige Stammware vorhanden und wenig Balkenholz. Die Preise bewegen sich augenblicklich zwischen Mk. 47 und Mk. 47.50; man hält eine weitere Steigerung der Preise für durchaus möglich. Lebhaft war das Eichengeschäft. Gute, astreine, milde und kurzgeschnittene Eiche war in allen Posten, die am Markt waren, zu verkaufen. Die Preise für Dickeichen schwankten zwischen Mk. 75 und Mk. 90. Furnier-Eichen wurden mit Mk. 120 bis Mk. 250, je nach Beschaffenheit, bewertet. Erwähnenswert ist die feste Situation im Handel mit nordischen Hölzern. Nordische Dielen werden von englischen, französischen und holländischen Importeuren zu so hohen Preisen aus dem Markte genommen, daß der deutsche Konsum und der deutsche Handel damit nicht gleichen Schritt halten kann.

Verschiedenes.

Doppeltüren-Öffner und -Schließer. (Korr.) Bei Doppeltüren herrscht immer der Übelstand, daß jede der beiden Türen einen bedeutenden Raum beansprucht beim Öffnen und Schließen und dabei für andere Zwecke verloren geht. Auch ist das doppelte Öffnen und Schließen mit etwelchen Unannehmlichkeiten verbunden. Vielerorts ist man bei Warentransporten genötigt, die bezüglichen Türen aus- und wieder einzuhängen. Allen diesen Übelständen hilft eine Erfindung von Gebhard Beerli in Zürich 5, Münchhaldenstraße 25, ab, die mit dem

eidgen. Musterschutz und dem deutschen Reichspatent Nr. 68379 vor Nachahmung geschützt ist.

Durch eine scheinbar einfache Vorrichtung sind beide Türen so miteinander verbunden, daß die innere und äußere Türe mit einem einzigen Handdruck auf einen der Türendrücke sich gleichzeitig öffnen und so eng aneinander zu liegen kommen, als wäre es nur eine einzige Türe.

Die Vorrichtung ist bei allen Doppeltüren anzubringen und hat sich bei erstklassigen Verkehrshotels, wie z. B. im „Café du Pont“ und im Kursitheater in Zürich glänzend bewährt. Die Erfindung hat entschieden eine große Zukunft, da ja Doppeltüren nicht nur in Geschäftshäusern, sondern überall in feinsten Villen vorkommen.

Holzwarenfabrik A.-G., Oberburg (Bern). Die Gesellschaft wird an ihrer ordentlichen Generalversammlung über einen Antrag auf Reduktion des Aktienkapitals zu beschließen haben. Gegenwärtig beträgt das Aktienkapital 400,000 Fr. Sodann besteht ein Bankkredit von 300,000 Franken. Dem Unternehmen nach ist beabsichtigt, das Aktienkapital um etwa 40 % zu reduzieren. Die Reduktion soll zur Deckung der Unterbilanz sowie zu Abschreibungen auf Gebäudeteile und Maschinen dienen. Das Unternehmen, das im Oktober 1909 gegründet wurde, ist gut beschäftigt; Verwaltungspräsident ist jetzt Fabrikant Scheitlin (Burgdorf). Als neuer Direktor wurde vor einiger Zeit Hartenfels engagiert. Diese Änderung in der Verwaltung soll sich, wie verlautet, bereits günstig geltend machen.

Parketts- und Chaletsfabrik, A.-G., Bern. Die Dividende für das Jahr 1912 soll, wie im Vorjahr, mit 8 % vorgeschlagen werden.

Gas- und Wasserwerke Basel. Laut Rechnung für 1912 beträgt der Bruttovertrag des Gaswerks 1,696,069.81 Fr., davon werden 566,047.65 Fr. auf dem Anlagekapital abgeschrieben und 1,130,022.16 Fr. der Staatskasse überwiesen. Der Bruttovertrag des Wasserwerks beträgt 343,241.46 Fr., wovon 152,210.15 Fr. zur Abschreibung auf dem Anlagekapital verwendet werden, während 191,031.31 Fr. dem Reservekonto zufallen.

Holzbearbeitungsfabrik und Elektrizitätswerk A.-G. in Turtman (Wallis). Unter dieser Firma soll eine Aktiengesellschaft gegründet werden zum Zwecke der Übernahme des gegenwärtig noch Herrn A. Schmidt-Ruepp in Turtman gehörenden Besitztums, bestehend in einer Bau- und Möbelschreinerei, Drechslerei, Sägerei, Hobelwerk und Holzhandel mit Wasser- und Elektrizitätskraft. Das Gesellschaftskapital ist mit 1 Million Franken in Aussicht genommen, wovon zurzeit 700,000 Franken ausgegeben werden sollen.

Comprimierte u. abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.

Über die Abgabe von elektrischem Strom in St. Gallen unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat Bericht und Antrag zur Revision des Regulativs über die Abgabe von elektrischem Strom. Das zu revidierende Regulativ wurde im Jahre 1908 erlassen. Die seitliche Entwicklung des Elektrizitätswerkes zeigt, daß die Stromabgabe außerhalb der eigentlichen Beleuchtungszeit wesentlich gefördert werden sollte, um mit der Hebung des Minimalkonsums eine bessere Ausnutzung des großen Anlagekapitals zu erreichen. Es kann dies dadurch geschehen, daß für die Stromabnahme zur Tageszeit und für solche Abonnenten, welche das Werk während einer relativ langen Zeit in Anspruch nehmen, besondere Vergünstigungen geschaffen werden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des neuen Regulativs wären:

Außer dem schon bisher gewährten Beitrag von höchstens 200 Fr. an die Errstellungskosten der Anschlußleitung kann das Elektrizitätswerk noch einen Spezialbeitrag von 50 Fr. an die Kosten für elektrische Treppenhausbeleuchtungen gewähren.

Zur Erleichterung für die Abonnenten wird der Minimalbeitrag für den pflichtigen jährlichen Strombezug von Fr. 50 auf Fr. 30 herabgesetzt.

Für Beleuchtungsstrom soll der Grundpreis für die Kilowattstunde inskünftig statt 65 Rp. noch 60 Rp. betragen. Beim Umsatz-Rabatt wurden die Stromquantitäten aufgerundet; es werden gewährt bei einem jährlichen Stromkonsum von 1000—3000 Kilowattstunden 2%, 3001—4000 4%, über 4000 6%.

Der neugeschaffene Benützungsstunden-Rabatt, der 2—15% des Netto-Jahresbeitrages betragen kann, soll hauptsächlich Abonnenten mit verhältnismäßig kleinem Konsum zugute kommen.

Der Überstrompreis für Kraftstrom bewegt sich im neuen Regulativ zwischen 30 und 12 Rp., im alten dagegen zwischen 40 und 20.

Bei der Kraftabgabe nach Messung für regelmäßigen Betrieb ist die minimale monatliche Betriebszeit von 100 auf 50 Stunden und die Konsumtage für Motoren bis 3 PS von 38 Rp. auf 35 Rp. und über 3—5 PS von 30 Rp. auf 28 Rp. herabgesetzt worden.

Für die Kraftabgabe für Motoren mit unregelmäßigem und zeitlich nicht begrenztem Betrieb (Aufzüge, Bauabonnements usw.) soll die Kilowattstunde 40 Rp. kosten (heutige Berechnung 50 Rp.).

In einem Spezialtarife soll ein Pauschalabonnement für Treppenbeleuchtung eingeführt werden, ferner die Doppeltarifberechnung.

Die Zählermiete ist namentlich für die kleinen Zähler ganz wesentlich herabgesetzt worden. Während jetzt für den kleinsten Zähler im Monat Fr. 1.40 Miete zu entrichten ist, beläuft sich diese nach dem neuen Regulativ nur noch auf 70 Rp.

Der Einnahmen-Ausfall, welcher zufolge der im neuen Regulativ für die Abonnenten vorgesehenen Vergünstigungen eintreten wird, ist auf Fr. 83,500 berechnet. Es wird angenommen, daß die Vermehrung des Stromverbrauches in 2—3 Jahren wieder vollen Ausgleich zu schaffen vermag.

Die Haftung der elektrischen Starkstrombetriebe für Unfälle aus diesem Betriebe, namentlich der Haftbefreiungsgrund der höheren Gewalt wurden am 6. März anlässlich eines schweren Unfalls, der sich auf dem Netz des Kraftwerkes von Montbovon (Freiburg) ereignet hatte, vom Bundesgericht beurteilt. Der Blitz hatte in die Starkstromleitung geschlagen, und dadurch veranlaßt, war der Starkstrom in die Schwachstromleitung des Dorfes Mezières eingebrochen und hatte zwei junge Männer, die in den betreffenden Häusern mit den gewöhnlichen Be-

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die
Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss

= Spezialartikel Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrösserungen

2204

höchste Leistungsfähigkeit.

leuchtungsdrähten in Kontakt gekommen waren, getötet. Die Freiburger Gerichte hatten die Haftpflichtklagen der Hinterlassenen abgewiesen, weil höhere Gewalt vorliege. Das Bundesgericht hat jedoch diese Einwendung verworfen und die Klagen im Grundsatz gutgeheissen. Allerdings war die erste Ursache des Unfalls der Blitz, also ein unabwendbares Naturereignis; allein ein solches stellt sich nur dann als höhere Gewalt dar, wenn sich seine Folgen auch mit Anwendung grösster Anstrengungen und unter Verwendung aller der Technik überhaupt zugänglichen Maßnahmen nicht vermeiden lassen. Das letztere traf aber hier nicht zu. Der Einbruch des Starkstromes in die Schwachstromleitung hätte nämlich vermieden werden können, wenn nicht für die Erdleitung des Eisenträgerarmes, auf den die Starkstromleitung infolge der Explosion eines Isolators fiel, die gleiche Erdungsplatte verwendet worden wäre, wie für die im benachbarten Schwachstromgebiete angebrachte Überspannungssicherung. Wenn nun auch die Anbringung getrennter Platten damals noch nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, so hätte die Notwendigkeit dieser Maßregel doch erkannt werden können, wenn man nur daran gedacht hätte, daß in trockenen Sommern die Erdleitung mit nur einer Platte ungenügend werden könnte.

Ritt für Gas- und Wasserleitungsinstallateure.

Einen guten wasserdichten Ritt erhält man auf folgende Weise: Steinkohlenteer, bis zum Sieden erhitzt, wird mit 12% gepulverten Schwefel innig verrührt; hierauf wird mit Wasser zu Pulver gelöschten Kalk in kleinen Anteilen so lange unter beständigem Umrühren eingebracht, bis eine Probe, auf einen kalten Gegenstand gebracht, erstarrt. Derselbe muß in heißem Zustande verwendet werden und ist vor jedesmaligem Gebrauche durch Wärme zu erwärmen. Zur Herstellung von Schwefelkitt, der gegen die meisten Säuren und sauren Gase sehr widerstandsfähig ist und besonders zur Verbindung von Gegenständen aus gebranntem Ton verwendet wird, nimmt man feingepulvrierte Steinkohlenasche, die im geschmolzenen Schwefel eingetragen und gut durchgerührt wird. Zur Herstellung eines auch in der Glühhitze haltbaren Eisenkittes vermengt man 4 Teile Eisenfeile, 2 Teile Tonmehl, 1 Teil Schamottenmehl mit einer Salzlösung zu einem Teig. Die Kittstelle muß von Zeit zu Zeit mit Wasserglas überpinselt werden.